

Bebauungsplan Nr. 7 Gemeinde Gudow – Abwägung zur Beteiligung ab April 2009

Stellungnahme Nr. 19	Abwägung
Anlage 19, Seite 1, zu 1. Anlage 19, Seite 1, zu 2. Anlage 19, Seite 1, zu 3. Anlage 19, Seite 1, zu 4. Anlage 19, Seite 1, zu 5.	Zu 1.: Die Firsthöhe ist in der Planzeichnung und Zeichenerklärung auf 8,50 m und im Text Teil B noch mit 9,50 festgesetzt, dieser Fehler wird berichtigt und damit ist die Anregung berücksichtigt. Zu 2.: Die Frage ist keine Anregung, die abzuwägen ist. Zu 3.: Die Anregungen werden insoweit berücksichtigt, dass die entsprechenden Befreiungsgrundlagen beachtet worden sind und die überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit entsprechend vorgelegt worden sind. Eine weitere Abwägungsberücksichtigung erfolgt nicht. Zu 4.: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Der Planer führt die Beschlüsse der Gemeindevertretung durch. Wenn die Gemeindevertretung von ihren bisherigen Aussagen abweicht, wird dies zur Abwägung geäußert. Daher werden die Anregungen nicht berücksichtigt, es bleibt bei dem bisherigen Text. Zu 5: Die Fachplaner kommen zu dem Ergebnis, dass überwiegend Gründe des Allgemeinwohls vorliegen und deshalb wird die Anregung der AG 29 zur Kenntnis genommen. Die Bewertung der gemeindlichen Abwägung erfolgt nicht in diesem Beschluss.

Anlage 19, Seite 1, zu 6.	Zu 6.: Die Anregung wird nicht berücksichtigt, es bleibt bei der bisherigen Abwägung, der Bauausschuss und die Gemeindevertretung kommen zur gleichen Aussage. Es ist nicht notwendig, dass eine zweite Reihe direkt an die Planfläche anschließt, sondern es geht um die Gesamtbebauung an der Parkstraße.
Anlage 19, Seite 1 und 2, zu 7.	Zu 7.: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Die Gemeindevertretung bleibt bei den bisherigen Aussagen zum Lärmschutzgutachten.
Anlage 19, Seite 2, zu 8.	Zu 8.: Der erste Absatz wird zur Kenntnis genommen, dies sind aber keine Anregungen. Falsch ist in dieser Aussage, dass ein Planungsbüro angesprochen wird, für die Grünordnung und für die faunistische Potenzialanalyse sind Fachbüros eingeschaltet worden.
Anlage 19, Seite 2, zu 8a.	Zu 8a: Diese Frage ist nicht abwägungsfähig, sondern muss von jedem Gemeindevertreter selbst beantwortet werden.
Anlage 19, Seite 2, zu 8b.	Zu 8b, Ziffer 1: Dieser Hinweis bedeutet Einzelhaus mit eingeschossiger Bebauung und maximal 2 Wohnungen, dies sind Einzelhäuser in eingeschossiger Bauweise und mit einem Vollgeschoss. In einem solchen Haus dürfen maximal zwei Wohnungen eingerichtet werden. Zu 8b, Ziffer 2: Eingeschossige Einfamilienhäuser mit ausgebautem Dachgeschoss ist eine Bauweise, die es ermöglicht, eine Wohnung oder zwei Wohnungen einzurichten. Mehr als zwei Wohnungen sind nicht zulässig.

Anlage 19, Seite 2, zu 8c.	Zu 8b, Ziffer 3: Ein Zweifamilienhaus ist ein Haus mit zwei Wohnungen, ist dies kein Fachbegriff der in den Festsetzungen eines Bebauungsplanes aufgenommen werden kann. Zu 8b, Ziffer 4: Doppelhäuser sind zwei aneinander gebaute Häuser. Zu 8c: An des Plangebiet direkt angrenzend gibt es keine zweite Baureihe, aber in den anderen Bereichen der Parkstraße. Zu 8d: Die Gemeinde bleibt bei den bisherigen Abwägungen. Zu 8e: Die Gemeinde wird darauf achten, dass die entsprechenden Verträge gemäß Baugesetzbuch und den Vorschriften der öffentlichen Verwaltung entsprechend abgeschlossen werden. Zu 8f: Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat zu 20 Punkten Stellung genommen und Anregungen vorgetragen. Diese betreffen den gesamten Bebauungsplan einschließlich der Potenzialanalyse und der Grünordnungsplanung. Zu 9: (Anmerkung) Der Planer kann auf Forderungen eines Gemeindevertreters nicht eingehen, der Planer wird aber alles das durchführen, was ihm aufgegeben wird über den Bürgermeister, als Vertreter der Gemeinde. Zu 10: Hier handelt es sich nicht um Anregungen zum Bebauungsplan, wenn die Aussage so gemacht worden ist, ist diese richtig.
Anlage 19, Seite 2, zu 8d.	
Anlage 19, Seite 2, zu 8e.	
Anlage 19, Seite 2, zu 8f.	
Anlage 19, Seite 2, zu 9.	
Anlage 19, Seite 3, zu 10.	

Anlage 19, Seite 3, zu 11.

Zu 11:

Die Anzahl der Stellplätze ist beachtet und berücksichtigt worden.
Die Mindestgrundstücksgröße auf 1.200 m² soll nicht festgesetzt werden, da auch kostengünstigere Grundstücke in der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden sollen.

*Die folgenden Absätze sind keine Anregungen zum Bebauungsplan, sollten aber seitens der Gemeindevertretung durchgelesen werden.
Ein Bearbeitungsvorschlag kann seitens der Planungsbüros nicht erfolgen.*

Bebauungsplan Nr. 7 Gemeinde Gudow – Abwägung zur Beteiligung ab April 2009

Stellungnahme Nr. 20	Abwägung
Anlage 20	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, auf Grund der fehlenden Unterlagen und anderer Änderungen erfolgt eine erneute öffentliche Auslegung. Hinweis: Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde nicht vom Planungsbüro BSK aus Mölln gefertigt, sondern von einem anderen, am Planverfahren beteiligten, Fachbüro